

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00279]

20 SEPTEMBRE 2012. — Loi instaurant le principe " *una via* " dans le cadre de la poursuite des infractions à la législation fiscale et majorant les amendes pénales fiscales. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er} et 3 à 21 de la loi du 20 septembre 2012 instaurant le principe " *una via* " dans le cadre de la poursuite des infractions à la législation fiscale et majorant les amendes pénales fiscales (*Moniteur belge* du 22 octobre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00279]

20 SEPTEMBER 2012. — Wet tot instelling van het " *una via* "-principe in de vervolging van overtredingen van de fiscale wetgeving en tot verhoging van de fiscale penale boetes. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 en 3 tot 21 van de wet van 20 september 2012 tot instelling van het " *una via* "-principe in de vervolging van overtredingen van de fiscale wetgeving en tot verhoging van de fiscale penale boetes (*Belgisch Staatsblad* van 22 oktober 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00279]

20. SEPTEMBER 2012 — Gesetz zur Einführung des " *Una-via* "-Grundsatzes bei der Verfolgung von Verstößen gegen die steuerrechtlichen Vorschriften und zur Erhöhung der strafrechtlichen Steuergeldbußen - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 und 3 bis 21 des Gesetzes vom 20. September 2012 zur Einführung des " *Una-via* "-Grundsatzes bei der Verfolgung von Verstößen gegen die steuerrechtlichen Vorschriften und zur Erhöhung der strafrechtlichen Steuergeldbußen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

20. SEPTEMBER 2012 — Gesetz zur Einführung des " *Una-via* "-Grundsatzes bei der Verfolgung von Verstößen gegen die steuerrechtlichen Vorschriften und zur Erhöhung der strafrechtlichen Steuergeldbußen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I — Vorhergehende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

TITEL III — Finanzen

KAPITEL 1 — Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Abschnitt 1 — Einführung des " *Una-via* "-Grundsatzes

Art. 3 - Artikel 444 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unbeschadet der Gültigkeit der administrativen oder gerichtlichen Handlungen, die im Hinblick auf die Festlegung oder Eintreibung der Steuerschuld vorgenommen werden, werden die Fälligkeit des Steuerzuschlags und die Verjährung der Eintreibungsklage ausgesetzt, wenn die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung gemäß Artikel 460 ausübt. Durch Befassung des Korrektionalgerichts wird der Steuerzuschlag definitiv nicht einforderbar. Hingegen wird mit dem Einstellungsbeschluss der Aussetzung der Fälligkeit und Verjährung ein Ende gesetzt."

Art. 4 - Artikel 445 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011, wird durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unbeschadet der Gültigkeit der administrativen oder gerichtlichen Handlungen, die im Hinblick auf die Festlegung oder Eintreibung der Steuerschuld vorgenommen werden, werden die Fälligkeit der steuerrechtlichen Geldbußen und die Verjährung der Eintreibungsklage ausgesetzt, wenn die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung gemäß Artikel 460 ausübt. Durch Befassung des Korrektionalgerichts werden die steuerrechtlichen Geldbußen definitiv nicht einforderbar. Hingegen wird mit dem Einstellungsbeschluss der Aussetzung der Fälligkeit und Verjährung ein Ende gesetzt."

Art. 5 - Artikel 449 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 449 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 500.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse verstößt."

Art. 6 - Artikel 460 § 2 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Staatsanwaltschaft kann die nach dem Strafrecht strafbaren Handlungen, über die sie während der in Artikel 29 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung Kenntnis genommen hat, verfolgen."

Art. 7 - Artikel 461 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, wird wie folgt ersetzt:

"Unbeschadet der in Artikel 29 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung kann der Prokurator des Königs, wenn er aufgrund von Handlungen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse nach dem Strafrecht strafbar sind, eine Strafverfolgung einleitet, die Stellungnahme des zuständigen Regionaldirektors einholen. Der Prokurator des Königs fügt seinem Begutachtungsantrag die Tatsachenelemente, über die er verfügt, bei. Der Regionaldirektor beantwortet diesen Antrag binnen vier Monaten ab dem Datum seines Empfangs."

Art. 8 - Artikel 462 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 15. März 1999, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 462 - Im Rahmen der in Artikel 29 Absatz 2 beziehungsweise 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Inkenntnissetzung und Konzertierung teilt der zuständige Regionaldirektor oder der von ihm bestimmte Beamte der Staatsanwaltschaft die Elemente der Steuerakte mit, die Handlungen betreffen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse nach dem Strafrecht strafbar sind."

Art. 9 - Artikel 463 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. März 2002, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Beamte, die an der in Artikel 29 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung teilnehmen."

Abschnitt 2 — Erhöhung der strafrechtlichen Steuergeldbußen

Art. 10 - Artikel 450 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "125.000 EUR" durch die Wörter "500.000 EUR" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "125.000 EUR" durch die Wörter "500.000 EUR" ersetzt.

Art. 11 - In Artikel 452 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, werden die Wörter "12.500 EUR" durch die Wörter "500.000 EUR" ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 456 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, werden die Wörter "125.000 EUR" durch die Wörter "500.000 EUR" ersetzt.

Art. 13 - In Artikel 457 § 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "findet keine Anwendung auf" durch die Wörter "ist anwendbar auf" ersetzt.

KAPITEL 2 — Abänderungen des Mehrwertsteuergesetzbuches

Abschnitt 1 — Einführung des "Una-via"-Grundsatzes

Art. 14 - Artikel 72 des Mehrwertsteuergesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1993, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unbeschadet der Gültigkeit der administrativen oder gerichtlichen Handlungen, die im Hinblick auf die Festlegung oder Eintreibung der Steuerschuld vorgenommen werden, werden die Fälligkeit der steuerrechtlichen Geldbußen und die Verjährung der Eintreibungsklage ausgesetzt, wenn die Staatsanwaltschaft die in Artikel 74 erwähnte Strafverfolgung ausübt. Durch Befassung des Korrekionalgerichts werden die steuerrechtlichen Geldbußen definitiv nicht einfordern. Hingegen wird mit dem Einstellungsbeschluss der Aussetzung der Fälligkeit und Verjährung ein Ende gesetzt."

Art. 15 - In Artikel 74 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1986 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. Dezember 1992 und 15. März 1999, werden die Paragraphen 2 und 3 wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Die Staatsanwaltschaft kann keine Strafverfolgung einleiten, wenn sie infolge einer Klage oder Anzeige eines Beamten, der nicht im Besitz der in Artikel 29 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Genehmigung ist, Kenntnis dieser Handlungen erhalten hat.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch die nach dem Strafrecht strafbaren Handlungen, über die sie während der in Artikel 29 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung Kenntnis genommen hat, verfolgen.

§ 3 - Unbeschadet der in Artikel 29 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung kann der Prokurator des Königs, wenn er aufgrund von Handlungen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse nach dem Strafrecht strafbar sind, eine Strafverfolgung einleitet, die Stellungnahme des zuständigen Regionaldirektors einholen. Der Prokurator des Königs fügt seinem Begutachtungsantrag die Tatsachenelemente, über die er verfügt, bei. Der Regionaldirektor beantwortet diesen Antrag binnen vier Monaten ab dem Datum seines Empfangs.

Der Begutachtungsantrag setzt keinesfalls die Strafverfolgung aus."

Art. 16 - Artikel 74*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1986 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. März 2002, wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Beamte, die an der in Artikel 29 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Konzertierung teilnehmen."

Art. 17 - Kapitel 11 desselben Gesetzbuches wird durch einen Artikel 74*ter* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Art. 74*ter* - Im Rahmen der in Artikel 29 Absatz 2 beziehungsweise 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Inkenntnissetzung und Konzertierung teilt der zuständige Regionaldirektor oder der von ihm bestimmte Beamte der Staatsanwaltschaft die Elemente der Steuerakte mit, die Handlungen betreffen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse nach dem Strafrecht strafbar sind."

Abschnitt 2 — Erhöhung der strafrechtlichen Steuergeldbußen

Art. 18 - Artikel 73 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Februar 1981 und zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 73 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 500.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse verstößt.

Art. 19 - Artikel 73*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1981 und zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "125.000 EUR" durch die Wörter "500.000 EUR" ersetzt.

1. In Absatz 2 werden die Wörter "125.000 EUR" durch die Wörter "500.000 EUR" ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 73*quater* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1981 und zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, werden die Wörter "125.000 EUR" durch die Wörter "500.000 EUR" ersetzt.

Art. 21 - In Artikel 73quinquies § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1981, werden die Wörter "findet keine Anwendung auf" durch die Wörter "ist anwendbar auf" ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Trapani, den 20. September 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen

S. VANACKERE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär

für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung

J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00288]

13 NOVEMBRE 2011. — Arrêté royal fixant les rétributions et cotisations dues au Fonds budgétaire des matières premières et des produits. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 13 novembre 2011 fixant les rétributions et cotisations dues au Fonds budgétaire des matières premières et des produits (*Moniteur belge* du 29 novembre 2011), confirmé par la loi-programme (I) du 29 mars 2012 (*Moniteur belge* du 6 avril 2012), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 28 mars 2012 modifiant l'arrêté royal du 13 novembre 2011 fixant les rétributions et cotisations dues au Fonds budgétaire des matières premières et des produits (*Moniteur belge* du 13 avril 2012).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00288]

13 NOVEMBER 2011. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de retributies en bijdragen verschuldigd aan het Begrotingsfonds voor de grondstoffen en de producten. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 13 november 2011 tot vaststelling van de retributies en bijdragen verschuldigd aan het Begrotingsfonds voor de grondstoffen en de producten (*Belgisch Staatsblad* van 29 november 2011), bekrachtigd bij de programmawet (I) van 29 maart 2012 (*Belgisch Staatsblad* van 6 april 2012), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 28 maart 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 13 november 2011 tot vaststelling van de retributies en bijdragen verschuldigd aan het Begrotingsfonds voor de grondstoffen en de producten (*Belgisch Staatsblad* van 13 april 2012).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00288]

13. NOVEMBER 2011 — Königlicher Erlass zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge, bestätigt durch das Programmgesetz (I) vom 29. März 2012, so wie er durch den Königlichen Erlass vom 28. März 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge abgeändert worden ist.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.